

RS Vwgh 1998/12/22 96/08/0398

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1998

Index

- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze
- 66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

- AIVG 1977 §7 Abs1 Z1;
- AIVG 1977 §7 Abs3 Z1;
- AIVG 1977 §9 Abs3;
- BPGG 1993 §1;

Rechtssatz

Der Umstand, daß eine Familienangehörige des Arbeitslosen (hier: die Mutter des Beschwerdeführers) im Bezug des Pflegegeldes steht, stellt für sich noch nicht sicher, daß ihre Versorgung nicht gefährdet ist. Ob der Arbeitslose zur Übernahme der notwendigen Pflegeleistungen verpflichtet ist, ist nicht entscheidend, weil § 9 Abs 3 AIVG die Gefährdung der tatsächlichen Versorgung einer an sich unterhaltsberechtigten Person hintanhalten will. (Hier:

Entscheidend ist, ob der Arbeitslose durch die Aufnahme der zugewiesenen Beschäftigung außerhalb seines Wohnortes die von ihm bisher erbrachte notwendige Versorgung seiner pflegebedürftigen Mutter nicht mehr hätte erbringen können. Eine solche Gefährdung ist nur solange anzunehmen, als unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Falles die notwendige Versorgung nicht durch zumutbare Vorkehrungen leicht möglich ist. Erfordert der Pflegebedarf der Mutter des Arbeitslosen jedoch einen solchen zeitlichen Umfang, der auch eine Beschäftigung am Wohnort ausschließen würde und der Arbeitslose nach den tatsächlichen Verhältnissen diese Pflege auch nicht kurzfristig an andere Personen übertragen kann, dann wäre der Arbeitslose iSd § 7 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 Z 1 AIVG nicht verfügbar und hätte schon deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080398.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at